

Deutscher Teckelklub 1888 e. V.

beschlossen gemäß § 20 Ziffer 18.9 der Satzung des Deutschen Teckelklub 1888 e.V. (DTK) von der Delegiertenversammlung des DTK am 24. Mai 2009 in Alsfeld und geändert auf der Delegiertenversammlung am 5. Juni 2011 **und am 11. Mai 2013 in Alsfeld**

INHALTSVERZEICHNIS**A. Zuchtrichterordnung****1. Allgemeines**

- 1.1 Definition
- 1.2 Mitgliedschaft
- 1.3 Wesen des Zuchtrichteramtes
- 1.4 Zulassung als Zuchtrichter
- 1.5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters
- 1.6 Kollegialität, Werbung
- 1.7 Richtertagungen

2. Richterlisten und VDH-Richterausweis

- 2.1 Allgemeines zu den Richterlisten
- 2.2 Eintragung in die Richterlisten
- 2.3 Ausstellung, Änderung und Gültigkeit des VDH-Richterausweises
- 2.4 Eigentum, Rückgabe, Verlust
- 2.5 Löschung, Streichung

3. Tätigkeit als Zuchtrichter

- 3.1 Tätigkeitsordnung
- 3.2 Voraussetzungen
- 3.3 Tätigkeit im Ausland
- 3.4 Einschränkende Bestimmungen
- 3.5 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen und Ausstellungen
- 3.6 Spesen

4. Zuchtrichterurteil und Befugnisse der Zuchtrichter

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Verbindlichkeit
- 4.3 Befugnisse

5. Der Werdegang der Zuchtrichter

- 5.1 Zuständigkeiten des DTK
- 5.2 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter
- 5.3 Vorschlag
- 5.4 Hospitation
- 5.5 Ausbildung
- 5.6 Prüfung
- 5.7 Ernennung, Ablehnung
- 5.8 Beginn der Tätigkeit

6. Gruppenrichter

- 6.1 Ernennung

7. Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen/Zuchtrichterausschuss

- 7.1 Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen
- 7.2 Zuchtrichterausschuss

8. Ahndung von Verstößen

- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Zuständigkeiten
- 8.3 Voruntersuchung
- 8.4 Entscheidung
- 8.5 Rechtsmittel

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Einschluss der femininen Form
- 9.2 Inkrafttreten
- 9.3 Aufhebung von Vorschriften

B. Ordnung für die Ausbildung zum Richter für das Junior-Handling

Anlage 1: Vorschlag als Zuchtrichter-Anwärter

Anlage 2: Vorschlag als Richter-Anwärter für das Junior-Handling

Anlage 3: Beurteilung

Anlage 4: Grundschemata für die Prüfung

1. Allgemeines

1.1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Formwertrichter, Gruppen- und Allgemeinrichter sowie Zuchtrichter-Anwärter.

1.2 Mitgliedschaft

Die Tätigkeit als Zuchtrichter im Sinne der Ziffer 1.1 ist mit der Mitgliedschaft im Deutschen Teckelklub 1888 e.V. (DTK) untrennbar verknüpft.

1.3 Wesen des Zuchtrichteramtes

1.3.1 Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des DTK, des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sowie der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) in der Öffentlichkeit ab. Sie können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar.

1.3.2 Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Ausstellern und Öffentlichkeit den DTK, den VDH und die F.C.I. Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

1.4 Zulassung als Zuchtrichter

1.4.1 Ein Zuchtrichter wird für einzelne Rassen zugelassen. Abweichend davon wird ein Zuchtrichter für Teckel für alle 9 Teckelrassen zugelassen.

1.4.2 Der Zuchtrichter darf - auch im Ausland - nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist, ausgenommen ist das Junior Handling. Die Tätigkeit auf „Open Shows“ im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

1.4.3 Die Zulassung setzt die Eintragung in die DTK- bzw. VDH-Richterliste und als Zuchtrichter den Besitz des VDH-Richterausweises bzw. die Eintragung in die Formwertrichterliste des DTK bzw. des VDH voraus.

1.5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1.5.1 In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).

1.5.2 Der Zuchtrichter muss sich während seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnoten einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtzulassung und damit für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.

1.5.3 Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Zuchtrichterordnung, die DTK- und VDH –Zuchtschau- und Ausstellungsordnung, das Ausstellungsreglement der F.C.I. und alle sonstigen einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.

1.5.4 Der Zuchtrichter hat sich auf jede Zuchtschau und Ausstellung durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten. Er hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz des gültigen Rassestandards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind, und hat diese Unterlagen bei der Ausübung des Zuchtrichteramtes stets mit sich zu führen.

1.5.5 Zu Anfragen des DTK und des VDH im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich schriftlich gegenüber demjenigen, von dem er die Anfrage erhalten hat, Stellung zu nehmen.

1.5.6 Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Richteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Richtertagungen des DTK teilzunehmen. Das gilt für Zuchtrichter-Anwärter auch für Richterfortbildungen des VDH. Im Falle der Verhinderung haben Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter dies dem Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Den Zuchtrichtern wird die Teilnahme an den Richterfortbildungen des VDH empfohlen.

Ein einmaliges unentschuldigtes Fehlen auf einer DTK-Zuchtrichtertagung hat eine förmliche Ermahnung durch den Präsidenten oder den Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK zur Folge, mehrmaliges Fernbleiben von einer DTK-Zuchtrichtertagung wird nach Ziffer 8 dieser Ordnung geahndet werden.

1.5.7 Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter (Lehrrichter - siehe Ziffer 5.5.2 dieser Ordnung) hat an der Ausbildung der Zuchtrichter-Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: die Zuchtrichter-Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte zu prüfen und fristgerecht weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Zuchtrichter-Anwärters durch Ausfüllung einer Beurteilung nach Anlage 3 zu dieser Ordnung abzugeben. Über die Form und den Inhalt des bei Ausstellungen geforderten Richterberichtes muss der Zuchtrichter-Anwärter vom Lehrrichter aufgeklärt werden. Der Bericht muss mit dem Zuchtrichter-Anwärter nach Prüfung durch den Lehrrichter besprochen werden oder die Anmerkungen des Lehrrichters müssen ihm schriftlich mitgeteilt werden.

1.6 Kollegialität, Werbung

1.6.1 Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Ein Zuchtrichter handelt im höchsten Maße unkollegial, wenn er die Tätigkeit eines anderen Richters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen Ziffer 1.3 dieser Ordnung.

1.6.2 Zuchtrichter bzw. Zuchtrichter-Anwärter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen o.ä. auf ihre Richtereigenschaft hinweisen.

1.6.3 Zuchtrichter sollten das Verbandsorgan des VDH „Unser Rassehund“ abonnieren, um über das Geschehen im VDH und alle Entscheidungen der Gremien aktuell informiert zu sein.

1.7 Richtertagungen

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter führt der DTK in der Regel einmal innerhalb von zwei Jahren eine Zuchtrichtertagung durch und teilt Termin und Ort dem VDH mit. Die Einladung zur Zuchtrichtertagung erfolgt durch den Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen und wird im Mitteilungsblatt „Der Dachshund“ veröffentlicht. Auf Ziffer 1.5.6 dieser Ordnung wird verwiesen.

2. Richterlisten und VDH-Richterausweis

2.1 Allgemeines zu den Richterlisten

2.1.1 Der VDH und der DTK führen jeweils eine Richterliste. In der VDH-Richterliste werden alle Spezial-Zuchtrichter, Gruppenrichter, Allgemeinrichter sowie alle Formwertrichter geführt; die Richterliste des DTK enthält zusätzlich alle Ehrenrichter, alle Zuchtrichter-Anwärter, alle Richter für das Junior-Handling und alle Richter-Anwärter für das Junior-Handling des DTK.

2.1.2 Die Veränderungen in den Richterlisten werden im Verbandsorgan des VDH „Unser Rassehund“ sowie im Mitteilungsblatt „Der Dachshund“ des DTK veröffentlicht. Diese Veröffentlichung hat nur deklaratorische Wirkung, die jeweils aktuellen Richterlisten sind auf der Homepage des VDH bzw. auf der Homepage des DTK veröffentlicht.

2.2 Eintragung in die Richterlisten

2.2.1 Die Eintragung in die Richterlisten des VDH und des DTK erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des Bundesobmanns für das Zuchtrichterwesen des DTK, soweit nicht der VDH in seiner Zuchtrichterordnung die Eintragung dem VDH-Vorstand vorbehalten hat. Letzteres gilt insbesondere für die Eintragung von Gruppen- und Allgemeinrichtern. Die Eintragung von Gruppen- und Allgemeinrichtern in die Richterliste des DTK darf erst veranlasst werden, wenn die Eintragung in die Richterliste des VDH erfolgt ist.

2.2.2 Ein Zuchtrichter muss seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Ständiger Wohnsitz in diesem Sinne ist der Hauptwohnsitz im Sinne des § 2 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes des VDH und des Erweiterten Vorstandes des DTK zulässig.

2.2.3 Im übrigen gelten die Vorschriften der VDH-Zuchtrichterordnung über die Übernahme von Allgemein- und Gruppenrichtern sowie von Spezial-Zuchtrichtern aus dem Ausland.

2.2.4 Jeder Zuchtrichter kann die Eintragung in die Ehrenrichterliste des DTK beim Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK beantragen. Ehrenrichter sind nicht mehr verpflichtet, an den Zuchtrichtertagungen des DTK teilzunehmen; Ehrenrichter dürfen nur noch auf Zuchtschauen der Gruppen/Sektionen als Zuchtrichter eingesetzt werden.

2.3 Ausstellung, Änderung und Gültigkeit des VDH-Richterausweises

2.3.1 Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis aus.

2.3.2 Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind.

2.3.3 Ein im Verbandsorgan "Unser Rassehund" für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.

2.3.4 Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung des Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis.

2.4 Eigentum, Rückgabe, Verlust

2.4.1 Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.

2.4.2 Zuchtrichter können ihre Zuchtrichtertätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben.

Bei Rückgabe des Ausweises erhält der Zuchtrichter eine Urkunde des VDH über seine Zuchtrichtertätigkeit. Ein Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden.

2.5 Löschung, Streichung

2.5.1 Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH- und der DTK-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.

2.5.2 Die Löschung aus den Richterlisten erfolgt beim Formwertrichter und beim Spezial-Zuchtrichter, wenn er die Mitgliedschaft im DTK aufgibt oder verliert. Die Löschung aus den Richterlisten bei Gruppen- und Allgemeinrichtern richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Zuchtrichter-Ordnung des VDH.

2.5.3 Im übrigen gelten die Vorschriften der Zuchtrichter-Ordnung des VDH auch für die Streichung aus der DTK-Richterliste.

3. Tätigkeit als Zuchtrichter

3.1 Tätigkeitsordnung

3.1.1 Zuchtrichter dürfen nur auf Zuchtschauen und Ausstellungen tätig werden, die vom DTK bzw. VDH und/oder von der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegenstehen. Für den Einsatz bei anderen, ebenfalls dem VDH angehörenden Teckelklubs bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch den Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK. Solche Einsätze sollen auf zwei Veranstaltungen pro Jahr und Klub begrenzt werden.

3.1.2 Ein Zuchtrichter darf in seiner eigenen Gruppe bzw. Sektion kein Zuchtrichteramt übernehmen. Ein Zuchtrichter darf höchstens zwei aufeinander folgende Zuchtschauen oder Ausstellungen bei einer Gruppe/Sektion oder bei einem Landesverband des DTK richten.

3.1.3 Die Spezial-Zuchtrichter dürfen im eigenen Landesverband keine Richtertätigkeit anlässlich einer Landessiegerausstellung, ausgenommen Bewertung von Junior-Handlings, übernehmen.

3.1.4 Ausnahmen von den Regelungen in Ziffer 3.1.2 und 3.1.3 sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bundesobmanns für das Zuchtrichterwesen zulässig. In eiligen Fällen kann die Zustimmung zu Ausnahmen von Ziffer 3.1.2 sowie von Ziffer 3.1.3 telefonisch vom Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen und, sollte dieser nicht erreichbar sein, vom Obmann für das Ausstellungswesen des DTK eingeholt werden. Sind beide Obleute nicht erreichbar, kann in Eilfällen der Präsident des DTK Ausnahmen von Ziffer 3.1.2 sowie in 3.1.3 telefonisch zulassen.

3.2 Voraussetzungen

3.2.1 Bei Zuchtschauen der Gruppen/Sektionen ist eine Zuchtrichtertätigkeit nur zulässig, wenn der Formwertrichter zumindest in die B-Richterliste des VDH oder in die Formwertrichterliste des VDH eingetragen ist oder wenn die Voraussetzungen der Ziffer 3.2.2 vorliegen.

3.2.2 Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Ausstellungen (Spezial-, Nationalen oder Internationalen Rassehundeausstellungen) ist nur nach schriftlicher Ermächtigung (Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter) durch den Erweiterten Vorstand des DTK und Eintragung in die VDH-Zuchtrichterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus.

3.2.3 Der Zuchtrichter sollte innerhalb der letzten 10 Jahre einen Teckel auf einer Ausstellung geführt haben, es sei denn, der Zuchtrichter ist älter als 60 Jahre.

3.3 Tätigkeit im Ausland

3.3.1 Jede einzelne Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des VDH und des Präsidenten des DTK. Das gilt nicht für Gruppenrichter und nicht für Allgemeinrichter des VDH. Der Präsident des DTK kann diese Befugnis auf den Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK delegieren. Der VDH erteilt die Genehmigung erst, wenn die Genehmigung des DTK zur Zuchtrichtertätigkeit im Ausland vorliegt. Das gilt auch für die Gruppenrichter des DTK, jedoch nicht für die Allgemeinrichter. Die Genehmigung für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland kann vom DTK versagt werden. Sie ist insbesondere zu versagen, wenn gegen den Zuchtrichter, für den die Genehmigung beantragt wird, ein ehrengerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren beantragt oder eröffnet ist.

3.3.2 Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der F.C.I. nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

3.3.3 Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Zuchtschau (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß Ziffer 5.8.3 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in der Richterliste der F.C.I. erfolgt sein.

3.4 Einschränkende Bestimmungen

3.4.1 Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Zuchtschau- und Ausstellungswesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung beim DTK unterziehen, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen. Die Überwachung der Zuchtrichtertätigkeit erfolgt durch den Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK.

3.4.2 Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund

vorführen. Personen, die mit dem Richter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Es wird jedoch empfohlen, auf ein Vorführen eines Hundes der FCI-Gruppe 4 am Tage der Zuchtrichtertätigkeit durch eine mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft lebende Person zu verzichten.

3.4.3 Als Aussteller auf einer Zuchtschau oder einer Ausstellung darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt. Die ausgestellten Hunde müssen außerdem nachweislich in den letzten 6 Monaten vor der Veranstaltung im Besitz des Ausstellers gelebt haben.

3.4.4 Ein Zuchtrichter darf nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Zuchtschau oder Ausstellung anreisen.

3.4.5 Ein Zuchtrichter darf vor und nach einer Zuchtschau oder Ausstellung nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.

3.4.6 Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtschau oder Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft oder im gleichen Haushalt lebenden Personen gehören.

3.4.7 Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Ziffern 3.4.2 bis 3.4.6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

3.5 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen und Ausstellungen.

3.5.1 Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.

3.5.2 Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären und nach Eingang der schriftlichen Einladung des Veranstalters schriftlich zu bestätigen. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.

3.5.3 Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Zuchtrichterordnung. Der Zuchtrichter darf auf die ihm zustehenden Spesen nicht verzichten.

3.5.4 Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung durch den Veranstalter ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Insbesondere hat er pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Zuchtschau oder Ausstellung erst nach vollständiger Erfüllung seiner Aufgaben verlassen. Auch die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.

3.5.5 Der Zuchtrichter soll die von der Zuchtschauleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.

3.5.6 Während der Bewertung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.

3.5.7 Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.

3.5.8 Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Bekleidung muss zweckmäßig sein und den Anforderungen nach Ziffer 1.3.2 entsprechen.

3.5.9 Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl in der Bewegung als auch im Stand stets nach gleich bleibendem System durchzuführen. Die Untersuchung der Teckel auf ausschließende Fehler soll auf einem Tisch erfolgen.

3.5.10 Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines „Double Handlings“ zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.

3.5.11 Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschauleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.

3.5.12 Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

3.5.13 Während des Richtens hat der Zuchtrichter

- auf Zuchtschauen der Gruppen /Sektionen den Teckel zu besprechen,

- auf Ausstellungen einen schriftlichen Bericht über jeden zu bewertenden Teckel zu diktieren.

Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.

3.5.14 Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Zuchtschauleitung bzw. der Ausstellungsleitung zu melden.

3.5.15 Der Bewertungsvorgang richtet sich nach der Zuchtschau- und Ausstellungsordnung des DTK bzw. des VDH.

3.5.16 Der Zuchtrichter darf auf Ausstellungen die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekanntgeben, wenn die Bewertung und ggf. Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

3.5.17 Es wird erwartet, dass der Zuchtrichter Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abgibt; verpflichtet ist er hierzu jedoch nicht.

3.5.18 Bei Ausstellungen hat der Zuchtrichter nach dem Richten unverzüglich die Richtigkeit der Ankreuzungen der Formwertnoten, Platzierungen und Titelanwartschaften sowie eventueller Titel und die Richtigkeit der Listen für Titelanwartschaften und Titel sowie die an die Zuchtschauleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.

3.5.19 Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Zuchtschauleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

3.6 Spesen

3.6.1 Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.

3.6.2 Für DTK-Veranstaltungen gilt die Spesenregelung des DTK.

3.6.3 Die Spesenregelungen des VDH bzw. des DTK gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

3.6.4 Auf Ziffer 3.5.3 dieser Ordnung wird hingewiesen.

4. Zuchtrichterurteil und Befugnisse der Zuchtrichter

4.1 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der Ausstellungsordnung des VDH oder der Zuchtschau- und Ausstellungsordnung des DTK sowie des Ausstellungsreglements der F.C.I. nicht zur Zuchtschau zugelassen ist, darf nicht bewertet werden; er ist aus dem Ring zu weisen. Eine Ausnahme bildet die Bewertung (z.B.: für einen Antrag auf Eintragung in das Register des DTK-Zuchtbuches) auf Zuchtschauen der Gruppen/ Sektionen.

4.2 Verbindlichkeit

Sobald die Formwertnoten, Titel und Titelanwartschaften durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung. Im Zweifelsfall gelten die Eintragungen des Zuchtrichters in seinen Bewertungslisten.

4.3 Befugnisse

4.3.1 Formwertrichter sind befugt, auf Zuchtschauen und Zuchtzulassungsprüfungen des DTK für Hunde der F.C.I.-Gruppe 4 Formwertnoten zu vergeben.

4.3.2 Spezial-Zuchtrichter sind befugt, auf Zuchtschauen und Zuchtzulassungsprüfungen des DTK für Hunde der F.C.I.-Gruppe 4 Formwertnoten sowie auf Ausstellungen Formwertnoten, Platzierungen, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben.

4.3.3 Gruppenrichter sind über die Befugnisse in Ziffer 4.3.2 hinaus befugt, für Hunde der F.C.I.- Gruppe 4 den Gruppensieger zu bestimmen.

4.4.4 Die Befugnisse der Allgemeinrichter richten sich nach der Zuchtrichterordnung des VDH.

5. Der Werdegang der Zuchtrichter

5.1 Zuständigkeiten des DTK

Die Annahme als Zuchtrichter-Anwärter sowie die Ausbildung und Prüfung (Ziffern 5.5 und 5.6 dieser Ordnung) eines Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem DTK. Zuständig für die Prüfung ist der DTK-Zuchtrichterausschuss (vgl. Ziffer 7 dieser Ordnung).

5.2 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

5.2.1 Vorschlag mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 durch die Landesverbände des DTK (Obmann für Zuchtrichterwesen oder Vorsitzender) mit dem Ziel der Eintragung in die Liste der vorgeschlagenen Zuchtrichter-Anwärter, die der Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK führt. Dazu ist das Muster nach Anlage 1 zu verwenden, das von den Gruppen/ Sektionen ausgefüllt wird und den Landesverbänden als Vorschlagsgrundlage dient.

5.2.2 Nach Annahme des Vorschlages durch den Zuchtrichterausschuss eine zweimalige Hospitation auf Zuchtschauen der Gruppen/ Sektionen unter zwei verschiedenen Lehrrichtern. Die Lehrrichter bestimmt der Landesverband, dem der Vorgeschlagene angehört.

5.2.3 Ernennung zum Zuchtrichter-Anwärter durch den Erweiterten Vorstand des DTK auf Antrag des Zuchtrichterausschusses nach erfolgreichen Hospitationen.

5.2.4 Tätigkeit als Zuchtrichter-Anwärter.

5.2.5 Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen Grundsche-ma für die Prüfung zum Formwertrichter vor dem Zuchtrichterausschuss (vgl. Ziffer 5.6.2 dieser Ordnung).

5.2.6 Ernennung zum Formwertrichter durch den Erweiterten Vorstand des DTK.

5.2.7 Eintragung in die Formwertrichterliste des VDH bzw. des DTK.

5.2.8 Mindestens zweijährige Tätigkeit als Formwertrichter, als Formwertrichter müssen mindestens 100 Teckel der verschiedenen Rassen bewertet worden sein,

5.2.9 Vorschlag des zuständigen Landesverbandes des DTK für die Prüfung zum Spezial-Zuchtrichter (an den Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK),

5.2.10 Theoretisch/schriftliche und praktisch/ mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen Grundschemata für die Prüfung zum Spezial-Zuchtrichter vor dem Zuchtrichterausschuss (vgl. Ziffer 5.6.2 dieser Ordnung).

5.2.11 Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Erweiterten Vorstand des DTK.

5.2.12 Eintragung in die VDH- bzw. DTK-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

5.3 Vorschlag

5.3.1 Von den Landesverbänden des DTK vorgeschlagen werden darf nur,

a) wer die Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 dieser Ordnung erfüllt,

b) wer Züchter mit einem beim DTK oder VDH registrierten Zwingernamen ist und mindestens drei Würfe gezüchtet hat,

c) wer mindestens 3 selbst gezüchtete Hunde bzw. je mindestens zwei selbst gezüchtete und mindestens zwei Hunde im eigenen Besitz erfolgreich (mindestens mit dem Formwert V und einen Hund mindestens mit Anwartschaft) ausgestellt hat,

d) wer mindestens 21 Jahre alt ist. Der Erweiterte Vorstand des DTK kann auf Antrag des zuständigen Landesverbandes Ausnahmen zulassen, wenn der Vorgeschlagene die notwendige Reife für die Übernahme eines Zuchtrichteramtes erlangt hat. Dabei darf ein Mindestalter von 18 Jahren nicht unterschritten werden.

e) wer mindestens fünf Jahre Mitglied im DTK ist,

f) wer sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Zuchtschauleiter einer Zuchtschau der Gruppen/ Sektionen oder einer Ausstellung des DTK oder als Sonderleiter einer Nationalen oder Internationalen Ausstellung des VDH betätigt hat, wobei wenigstens einmal das Amt des Zuchtschauleiters oder des Sonderleiters auf einer Ausstellung ausgeübt worden sein muss, und

g) wer mindestens zweimal an den vom DTK oder vom VDH durchgeführten Sonderleiterschulungen teilgenommen hat.

h) wer wenigstens einmal an einer Gebrauchsprüfung des Deutschen Teckelklubs als Führer oder Hospitant teilgenommen hat.

Für Spezialzuchtrichter anderer Rassen können die Anforderungen von e), f) und g) gelockert werden.

5.3.2 Ein Anspruch auf Annahme als Zuchtrichter-Anwärter besteht nicht.

5.4 Hospitation

5.4.1 Nach Annahme des Vorschlages muss der Vorgeschlagene in mindestens zwei Hospitationen unter zwei verschiedenen Lehrrichtern die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Hospitationen, die vor der Annahme des Vorschlages durch den Zuchtrichterausschuss abgeleistet wurden, können angerechnet werden, wenn sie bei einem vom zuständigen Landesverband anerkannten Lehrrichter abgeleistet wurden. Die Lehrrichter haben bei den Hospitationen zu prüfen, ob der Vorgeschlagene die erforderlichen Grundkenntnisse über den Standard, das Zuchtschau- und Ausstellungswesen und das Richterverhalten haben. Über die Hospitationen erstellen die jeweiligen Lehrrichter eine Beurteilung nach dem Muster (Anlage 3 zu dieser Ordnung) und übersenden diese innerhalb von zwei Wochen nach der Hospitation dem Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK. Ist der Lehrrichter der Auffassung, dass der Vorgeschlagene die erforderlichen Grundkenntnisse noch nicht nachweisen konnte, kann er dem Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen vorschlagen, dass der Vorgeschlagene eine weitere Hospitation ableisten muss. Über diese weitere Hospitation entscheidet der Zuchtrichterausschuss. Der Zuchtrichterausschuss entscheidet auch über den Lehrrichter dieser weiteren Hospitation.

5.4.2 Nach erfolgreichen Hospitationen kann der Vorgeschlagene vom Erweiterten Vorstand des DTK zum Zuchtrichter-Anwärter ernannt werden. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des Bundesobmanns für das Zuchtrichterwesens des DTK der ihm gleichzeitig über die Geschäftsstelle des DTK, das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwärter-Anwartschaften" übersendet.

5.5 Ausbildung

5.5.1 Die Ausbildung zum Formwertrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von Anwartschaften und zwar auf:

- 4 Zuchtschauen der Gruppen/ Sektionen - unter 4 verschiedenen Lehrrichtern

- 3 Landessiegerausstellungen oder Spezialausstellungen unter 3 verschiedenen Lehrrichtern

- 3 Internationalen Ausstellungen des VDH - unter 2 verschiedenen Lehrrichtern –

Die Anwartschaften haben grundsätzlich im Wirkungsbereich des DTK und bei Lehrrichtern nach Ziffer 5.5.2 dieser Ordnung zu erfolgen. Es wird empfohlen, dass der Zuchtrichter-Anwärter zunächst mindestens eine Anwartschaft auf einer Zuchtschau der Gruppen/ Sektionen ableistet.

5.5.2 Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können sein:

- auf Zuchtschauen der Gruppen/Sektionen nur Spezialzuchtrichter oder Formwertrichter mit mindestens zweijähriger Richterpraxis,

- auf Ausstellungen nur Gruppenrichter.

Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bundesobmanns für das Zuchtrichterwesens des DTK möglich.

5.5.3 Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Zuchtrichter-Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Zuchtrichter-Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Zuchtrichter-Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Zuchtrichter-Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschauleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Zuchtrichter-Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

5.5.4 Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Zuchtrichter-Anwärter mindestens 100 Teckel auf Ausstellungen beurteilt haben. Dabei müssen Teckel aller Rassen bewertet worden sein.

5.5.5 Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem Bundesobmann für das Zuchtrichterwesens des DTK und dann mit dem Lehrrichter und der Zuchtschauleitung bzw. Sonderleiter abgestimmten - Anwartschaft hat sich der Zuchtrichter-Anwärter selbst zu bemühen. Für den Zuchtrichter-Anwärter gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2. dieser Ordnung entsprechend.

5.5.6 Die Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Zuchtrichter-Anwärter die Beurteilung und ggf. die Platzierung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernerwartungen hat der Lehrrichter dem Bundesobmann für das Zuchtrichterwesens des DTK jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht (Beurteilung) nach dem Muster der Anlage 3 zu geben.

5.5.7 Der Zuchtrichter-Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Zuchtrichter-Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

5.5.8 Der Zuchtrichter-Anwärter ist verpflichtet, für alle von ihm auf Katalogausstellungen beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung nach dem Muster der Anlage 3 an den Bundesobmann für das Zuchtrichterwesens des DTK zu schicken.

5.5.9 Da der Richterbericht zu diktieren ist, muss der Zuchtrichter-Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichtabfassung beherrscht, indem er im Rahmen seiner Anwartschaften auf Ausstellungen mehrere Berichtsentwürfe - ggf. unter Anleitung des Lehrrichters - diktiert.

5.5.10 Die nach Ziffer 5.5.1 vorgeschriebenen Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von mindestens zwei und höchstens drei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Zuchtrichter-Anwärters durch den Lehrrichter vom Bundesobmann für das Zuchtrichterwesens des DTK als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Zuchtrichter-Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Der Zuchtrichterausschuss entscheidet auf Vorschlag des Bundesobmanns für das Zuchtrichterwesens, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Dreijahresfrist noch möglich ist.

5.5.11 Der Erweiterte Vorstand des DTK kann die Frist für die Ableistung der Anwartschaften auf Antrag des Zuchtrichter-Anwärters, der über den zuständigen Landesverband an den Bundesobmann für das Zuchtrichterwesens zu richten ist, um bis zu 1 Jahr verlängern. Ein solcher Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Erweiterte Vorstand darüber vor Ablauf der Frist nach Ziffer 5.5.10 dieser Ordnung beschließen kann.

5.5.12 Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. In diesem Falle schlägt der Zuchtrichterausschuss dem Erweiterten Vorstand des DTK die Streichung aus der Richterliste vor. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses durch den Erweiterten Vorstand als Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Zuchtrichter-Anwärter ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneuter Erfüllung der Ziffer 5.4 dieser Ordnung zulässig.

5.5.13 Der Zuchtrichter-Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Zuchtrichter-Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben) den Disziplinausschuss anrufen.

5.5.14 Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Zuchtrichter-Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch der alle zwei Jahre stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgänge des DTK und die einmalige Teilnahme am „Grundkurs für Zuchtrichter- und Zuchtwaranwärter, Zuchtrichter und Zuchtwarte des VDH“ ist Pflicht, die Teilnahme ist durch Vorlage einer Bescheinigung zu den Akten des Bundesobmanns für das Zuchtrichterwesens des DTK nachzuweisen.

5.5.15 Der Zuchtrichter-Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter grundsätzlich selbst. Der Geschäftsführende Vorstand des DTK kann den Zuchtrichter-Anwärtern für die Fahrkosten zu den vorgeschriebenen und von Bundesobmann für das Zuchtrichterwesens anerkannten Anwartschaften einen Zuschuss gewähren. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

5.5.16 Der DTK kann Spezial-Zuchtrichter anderer Rassehunde-Zuchtvereine, die als solche mindestens dreimal tätig waren, für Hunde der F.C.I.- Gruppe 4 zu Zuchtrichter-Anwärtern ernennen. Die Ernennung setzt die Zustimmung des VDH-Zuchtrichterausschusses voraus, der in Abstimmung mit dem DTK Art und Umfang der Ausbildung und den Umfang der Prüfung festlegt.

5.6 Prüfung

5.6.1 Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Zuchtrichter-Anwärter zur Prüfung zum Formwertrichter zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch möglichst nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.

5.6.2 Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/ schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "Grundschemata für die Prüfung von Zuchtrichter-Anwärtern" – Anlage 4 zu dieser Ordnung - durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. Ziffer 5.4.2 Satz 2 - 6 finden entsprechende Anwendung.

5.6.3 Wurde die theoretisch/ schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Zuchtrichter-Anwärter sie in der Regel nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens soweit möglich 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

5.6.4 Wurde die theoretisch/ schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Zuchtrichter-Anwärter sie nur für die nicht bestanden Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar in der Regel nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens soweit möglich 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/ schriftliche Prüfung, in der ein Zuchtrichter-Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

5.6.5 Die praktisch/mündliche Prüfung ist an mindestens 10 Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Rassen der F.C.I.-Gruppe 4 mit unterschiedlicher Qualität durchzuführen. Ein Junior-Handling-Wettbewerb kann angeschlossen werden. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens soweit möglich 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der Zuchtrichterausschuss kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

5.6.6 Die Prüfung zum Spezial-Zuchtrichter kann frühestens zwei Jahre nach erfolgreicher Prüfung zum Formwertrichter abgelegt werden. Für sie gelten die Ziffern 5.6.2 bis 5.6.5 entsprechend.

5.7 Ernennung /Ablehnung

5.7.1 Nach bestandener Prüfung kann der Erweiterte Vorstand des DTK auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses den Zuchtrichter-Anwärter zum Formwertrichter bzw. den Formwertrichter zum Spezial-Zuchtrichter ernennen. Der Erweiterte Vorstand kann die Ernennung auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses von der Ableistung weiterer Anwartschaften abhängig machen. Die Ernennung wird dem Zuchtrichter durch ein entsprechendes Schreiben des Bundesobmanns für das Zuchtrichtertum des DTK bekannt gegeben.

5.7.2 Die Ernennung zum Formwertrichter ist dem VDH bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Formwertrichterliste

5.7.3 Die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ist dem VDH ebenfalls bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste und dem Antrag auf Ausstellung des VDH-Richterausweises. Dem Antrag wird eine von den Mitgliedern des Zuchtrichterausschusses unterschriebene Erklärung beigelegt, dass der Ernannte die in Ziffer 1.3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.

5.7.4 Die Ernennung des Zuchtrichter-Anwärters zum Formwertrichter wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Formwertrichterliste.

5.7.5 Die Ernennung des Formwertrichters zum Spezial-Zuchtrichter wird wirksam durch die Eintragung in die VDH-Richterliste. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.

5.7.6 Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen der VDH-Zuchtrichterordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Zuchtrichter-Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

5.7.7 Der Erweiterte Vorstand des DTK kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Formwertrichter und die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne der Ziffer 1.3 ernsthaft zweifeln lassen. Ziffer 5.5.15 Satz 3 gilt entsprechend. In einem solchen Fall kann der Zuchtrichter-Anwärter bzw. der Formwertrichter binnen eines Monats nach Zustellung der Nachricht über die Ablehnung (per Einschreiben) den Disziplinarausschuss anrufen.

5.8 Beginn der Tätigkeit

5.8.1 Eine Benennung als Formwertrichter vor Eintragung in die VDH-Formwertrichterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit auf Zuchtschauen der Gruppen/Sektionen. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile unwirksam. Hat

im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Formwertrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Formwertrichterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

5.8.2 Eine Benennung als Spezial-Zuchtrichter vor der Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig, gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit auf Ausstellungen. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel und Titelanwartschaften unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

5.8.3 Eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland ist erst möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) mindestens zweijährige Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter im Inland,
- b) mindestens fünfmalige Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter auf Ausstellungen im Inland, davon mindestens zweimalige Tätigkeit als Zuchtrichter auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Inland.

Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Spezial-Zuchtrichter dem VDH zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I.-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des DTK an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus. Über die Meldung geeigneter Zuchtrichter zwecks Aufnahme in die F.C.I.-Richterliste entscheidet der Erweiterte Vorstand des DTK auf Antrag des für den Zuchtrichter zuständigen Landesverbandes und auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses des DTK.

6. Gruppenrichter

6.1 Ernennung

6.1.1 Der DTK kann dem VDH seine Spezial-Zuchtrichter nach mindestens vierjähriger intensiver Zuchtrichtertätigkeit als Spezial-Zuchtrichter im In- und Ausland zur Ernennung zum Gruppenrichter vorschlagen. Dabei müssen mindestens zwei Richtereinsätze im Ausland abgeleistet worden sein. Über den Antrag, der vom zuständigen Landesverband an den Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen zu leiten ist, entscheidet der Erweiterte Vorstand des DTK auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses. Über die Ernennung zum Gruppenrichter entscheidet der VDH-Vorstand auf Vorschlag des VDH-Zuchtrichterausschusses. Ein Anspruch auf Ernennung zum Gruppenrichter besteht nicht.

6.1.2 Die Ernennung kann vom VDH nur abgelehnt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und der vorbildlichen Haltung im Sinne der Ziffer 1.3 dieser Ordnung ernsthaft zweifeln lassen. Ziffer 5.5.15 Satz 3 gilt entsprechend.

7. Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen / Zuchtrichterausschuss

7.1 Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen

7.1.1 Die Delegiertenversammlung des DTK wählt einen Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen. Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen kann nur ein Gruppenrichter sein. Er vertritt die Angelegenheiten der Zuchtrichter im DTK. Er lenkt die Zuchtrichter in ihrer Tätigkeit und kontrolliert die Einhaltung der geltenden Vorschriften durch die Zuchtrichter – insbesondere der Zuchtschau- und Ausstellungsordnung und dieser Ordnung. Er ist ihnen gegenüber weisungsbefugt, soweit es sich um die Einhaltung der Ordnungen des DTK handelt und sorgt dafür, dass die Zuchtrichter innerhalb des DTK einheitlich nach dem FCI-Standard Nr. 148/D für den Dachshund richten. Er ahndet Verfehlungen diesbezüglich unter Beachtung der Vorschriften in Ziffer 8 dieser Ordnung.

7.1.2 Der Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen wird den Vorstand des DTK nach Abstimmung mit dem Zuchtrichterausschuss in allen Fragen des Zuchtrichterwesens beraten.

7.1.3 Der Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen prüft, ob ein als Zuchtrichter-Anwärter Vorgeschlagener die Voraussetzungen für das Amt eines Zuchtrichters erfüllt.

7.1.4 Der Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Zuchtrichter-Anwärter. Im Einvernehmen mit dem Zuchtrichterausschuss entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Zuchtrichter-Anwärter und der Formwertrichter durchgeführt werden sollen; er führt die Zuchtrichterakten. Dem Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.

7.1.5 Der Vorstand des DTK soll den Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen in allen Fragen des Zuchtrichterwesens hören.

7.2 Zuchtrichterausschuss

7.2.1 Der Zuchtrichterausschuss setzt sich aus dem Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen und zwei weiteren Gruppenrichtern zusammen. Vorsitzender ist der Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen, weiteres Mitglied ist der von der Delegiertenversammlung des DTK gewählte Obmann für das Ausstellungswesen, sofern dieser ebenfalls Gruppenrichter ist. Ist der Bundesobmann für das Ausstellungswesen im DTK kein Gruppenrichter, so ist er beratendes Mitglied ohne Stimmrecht. Außerdem wird für den Fall der Verhinderung eines der Mitglieder des Zuchtrichterausschusses ein Ersatzmitglied bestimmt, das ebenfalls Gruppenrichter sein muss. Die weiteren Mitglieder und das Ersatzmitglied des Zuchtrichterausschusses wählt der Erweiterte Vorstand des DTK. Dafür kann der Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen geeignete Kandidaten vorschlagen.

7.2.2 Der Zuchtrichterausschuss ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung.

7.2.3 Dem Zuchtrichterausschuss obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen nicht andere Zuständigkeiten ergeben.

8. Ahndung von Verstößen

8.1 Allgemeines

8.1.1 Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht, gegen Satzung und satzungsgemäße Ordnungen des DTK und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts oder gegen die einschlägigen Bestimmungen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden sind zu ahnden.

8.1.2 Die Zuchtrichter unterliegen insoweit der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Der DTK ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der VDH-rechtlichen Mindestvorgaben zu schaffen und die Verfehlungen der von ihm berufenen Zuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

8.1.3 Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des DTK kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch einen entsprechenden Vermerk in der VDH-Richterliste und der Richterliste des DTK bewirkt.

8.1.4 Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

8.1.5 In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:

- bei Missbrauch des Richteramtes;

- bei wiederholten Verwarnungen aufgrund von groben Verstößen gegen die Vorgaben der Standards, die Satzung oder die Ordnungen des DTK, die VDH-Ordnungen und/oder gegen Bestimmungen der F.C.I., sowie bei wiederholten Verwarnungen aufgrund von Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

- wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 nicht mehr vorliegen.

8.1.6 Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann ein Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

8.1.7 Die Maßnahmen nach den Ziffern 8.1.1 bis 8.1.6 trifft der Erweiterte Vorstand des DTK auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses, soweit nicht der VDH zuständig ist.

8.1.8 Mit der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Zuchtrichter prüft der Zuchtrichterausschuss, ob der Zuchtrichter bis zum rechtskräftigen Abschluss des ehrengerichtlichen Verfahrens zu suspendieren ist. Er teilt seine Entscheidung dem Erweiterten Vorstand des DTK mit, der das Weitere zu veranlassen hat. Das gilt auch für den Fall, dass der Zuchtrichter gegen eine Maßnahme des Erweiterten Vorstandes ein Rechtsmittel nach Ziffer 8.5.1 dieser Ordnung einlegt.

8.2 Zuständigkeiten

8.2.1 Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen von Zuchtrichtern nach Maßgabe der Ziffer 8.1 obliegen grundsätzlich dem DTK.

8.2.2 Der Präsident des DTK und der Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK können gegenüber den Zuchtrichtern Ermahnungen aussprechen. Die Zuständigkeit für weitergehende Maßnahmen ergibt sich aus dem Satzungsrecht des DTK.

8.2.3 Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen der Gruppen- und Allgemeinrichter nach Ziffer 8.1 obliegen dem VDH-Vorstand. Dies gilt auch für ihre Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter. Das Recht und die Pflicht des DTK zur Ergreifung eigener geeigneter Maßnahmen bleiben davon unberührt.

8.2.4 Der VDH-Vorstand und der Präsident des DTK können die Freigabe für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland versagen oder an Bedingungen knüpfen oder widerrufen.

8.3 Voruntersuchung

In den Fällen der Ziffern 8.2.3 und 8.2.4 wird der VDH auf Antrag des DTK oder von Amts wegen tätig. Die Voruntersuchung führt der VDH-Zuchtrichterausschuss. Der Betroffene ist anzuhören.

Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der VDH-Zuchtrichterausschuss den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den VDH-Vorstand weiter.

8.4 Entscheidung

8.4.1 Für Entscheidungen des DTK nach den Ziffern 8.2.1 bis 8.2.4 gelten die Vorschriften des § 23 der Satzung des DTK sowie der Verfahrensordnung für die Ehrengerichtbarkeit.

8.4.2 Der VDH-Vorstand kann in den Fällen der Ziffern 8.2.3 und 8.2.4 erkennen auf:

- a) Einstellung
- b) Verweis
- c) befristete Sperre bis zu 2 Jahren
- d) befristete Sperre über 2 Jahre mit Auflagen
- e) Löschung von der VDH-Richterliste

8.5 Rechtsmittel

8.5.1 Gegen belastende Maßnahmen des Erweiterten Vorstandes des DTK kann der Betroffene den Disziplinarausschuss des DTK anrufen. Die Einlegung eines solchen Rechtsmittels durch den Zuchtrichter hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Anrufung des Disziplinarausschusses des DTK und die weitere Behandlung im Rahmen der Ehrengerichtbarkeit richten sich im übrigen nach § 23 der Satzung des DTK und nach der jeweils geltenden Verfahrensordnung für die Ehrengerichtbarkeit des DTK.

8.5.2 Gegen eine Entscheidung des VDH-Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Begründung des Beschlusses das VDH-Verbandsgericht anrufen. Im übrigen gilt hierfür die VDH-Verbandsgerichtsordnung.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Einschluss der femininen Form

Die Verwendung des maskulinen Terms für Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter sowie für Funktionsträger in dieser Ordnung schließt die feminine Form ein.

9.2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

9.3 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die DTK-Zuchtrichterordnung, die am 28. Mai 2000 in Warstein beschlossen wurde, ergänzt und geändert von den Delegiertenversammlungen des DTK am 26. Mai 2001, am 1. Juni 2002, am 17. Mai 2003, am 28. Mai 2005 in Alsfeld, außer Kraft.

B. Ordnung für die Ausbildung zum Richter für das Junior-Handling

Erfahrenen Junior-Handlern, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, sollte die Möglichkeit gegeben werden, nach vorheriger Ausbildung und Prüfung vor dem Zuchtrichterausschuss des DTK das Junior-Handling richten zu dürfen.

Begründung:

Mit dem Erreichen der Altersgrenze entfällt den Jugendlichen die Einsatzmöglichkeit im Junior-Handling. Um ihr Interesse zu bewahren und sie gleichzeitig dem DTK zu erhalten, soll ihnen diese Möglichkeit geboten werden.

Wenn gesonderte Richter für das Junior-Handling auf den Ausstellungen vorhanden sind, können sich die Zuchtrichter auf die Zuchtbewertung konzentrieren. Das Junior-Handling könnte in diesem Falle im separaten Ring zeitgleich erfolgen, so dass die Jugendlichen nicht – wie üblich – bis zum Ende der jeweiligen Veranstaltung warten müssen.

Voraussetzungen:

Nach der Ordnung des VDH für die Durchführung des Vorführwettbewerbs für Jugendliche – Junior-Handling – können Richter für diesen Wettbewerb auch erfolgreiche ehemalige Junior-Handler (JH) sein, sofern sie mindestens 18 Jahre alt sind. Für den Bereich des DTK wird dazu folgendes festgelegt:

1. Angemeldet werden können für die Ausbildung zum Richter für das Junior-Handling nur solche ehemaligen JH, die das zulässige Höchstalter für das Junior-Handling überschritten haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Jugendlichen in dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden, noch beim Junior-Handling führen dürfen. Für die Anmeldung ist das Formular lt. Anlage 2 zu verwenden.
2. Die ehemaligen JH müssen mindestens an 10 Vorführwettbewerben für Jugendliche erfolgreich – also mit einer Platzierung teilgenommen haben.
3. Die ehemaligen JH müssen vom Erweiterten Vorstand des DTK auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses des DTK für die Ausbildung zum Richter für das Junior-Handling zugelassen werden. Eine vorherige Hospitation bei einem in der Bewertung des Junior-Handlings erfahrenen Zuchtrichter oder bei einem erfahrenen Richter für das Junior-Handling ist erwünscht.
4. Die ehemaligen JH müssen an mindestens 4 Vorführwettbewerben als Richter-Anwärter für das Junior-Handling innerhalb von höchstens drei Jahren nach der Zulassung unter einem in der Bewertung des Junior-Handlings erfahrenen Zuchtrichter oder einem Richter für das Junior-Handling teilnehmen und dabei unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, selbständig ein Junior-Handling durchzuführen und zu bewerten. Der Ausbildungsrichter erstellt eine kurze, formlose Beurteilung über den Richter-Anwärter für das Junior-Handling. Die Anwartschaften sind im Einzelnen mit dem Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK abzustimmen. Der Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen entscheidet, ob eine von dem Richter-Anwärter für das Junior-Handling geleistete Anwartschaft anerkannt wird oder nicht. Dabei hat er die Beurteilung des Ausbildungsrichters zu berücksichtigen.
5. Nach Ableistung der Anwartschaften hat der Richter-Anwärter für das Junior-Handling eine Prüfung vor dem Zuchtrichterausschuss des DTK abzulegen. Die Prüfung besteht aus einer theoretisch/schriftlichen Prüfung über Fragen zur Bewertung des Junior-Handlings, die wichtigen Grundbegriffe der Anatomie eines Teckels, des Standards Nr. 148/D und des Zuchtschau- und Ausstellungswesens im DTK sowie aus einer praktisch/mündlichen Prüfung, bei der der Richter-Anwärter für das Junior-Handling zeigen soll, dass er in der Lage ist, einen Vorführwettbewerb für mindestens 6 Jugendliche durchzuführen.
6. Nach erfolgreicher Prüfung beschließt der Erweiterte Vorstand des DTK auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses über die Ernennung zum Richter für das Junior-Handling.
7. Die Ernennung wird dem Richter-Anwärter für das Junior-Handling durch den Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK bekannt gegeben, sobald ein entsprechender Beschluss des Erweiterten Vorstandes vorliegt.
8. Die Spesenregelung erfolgt entsprechend der für die Zuchtrichter.

Gruppe/Sektion

An den
Landesverband

in _____

mit der Bitte um Befürwortung und Weiterleitung
an den
Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK
in _____

Ort und Datum

Mit dem nebenstehenden Vorschlag erklären wir uns einverstanden: Landesverband
Unterschrift der/des Vorsitzenden
Ort und Datum

Vorschlag als Zuchtrichter-Anwärter

Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, insbes. der DTK-Zuchtrichterordnung, schlägt die Gruppe/Sektion _____
Frau/Herrn _____
zum **Zuchtrichter-Anwärter/zur Zuchtrichter-Anwärterin** vor.

Dieser Vorschlag wird abgegeben, nachdem die Vorschriften der DTK-Zuchtrichterordnung, insbesondere der Ziffern 1, 5.2 und 5.3 beachtet worden sind und kein Einspruch gegen den der Gruppen-/Sektionsversammlung bekannt gegebenen Vorschlag erhoben worden ist. Die Gruppe/Sektion hat sich vor Abgabe dieses Vorschlages über die persönliche Eignung der/des Vorgeschlagenen überzeugt (maßgebend ist ein ausreichend zuverlässiges Urteil über die/den Vorgeschlagene(n), seine Stellung und seinen Ruf). Die Gruppe/Sektion hält die/den Vorgeschlagene(n) für befähigt, zum Zuchtrichter-Anwärter/zur Zuchtrichter-Anwärterin ernannt zu werden.

Angaben zur Person

Name _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Beruf: _____
Straße: _____ PLZ, Wohnort _____
Telefon/Fax: _____ Mitglied seit _____

Wie lautet der Zwingername der/des Vorgeschlagenen? _____

Mit welcher Nummer werden Welpen aus ihrem/seinem Zwinger tätowiert? _____

Wie viele Würfe hat die/der Vorgeschlagene gezüchtet? _____

Welche Erfolge hat die/der Vorgeschlagene auf örtlichen Zuchtschauen (Bewertungen mit dem höchsten Formwert) oder Ausstellungen (platziertes Vorzüglich oder Titel oder Titelanwartschaften) in den letzten 5 Jahren erreicht (die Hunde bitte einzeln mit Namen, Stammbuch- oder Zuchtbuchnummer, Datum, Art und Ort der Veranstaltung aufführen)?

Welche Tätigkeiten hat die/der Vorgeschlagene im Rahmen von Zuchtschauen der Gruppen/Sektionen und Katalog-Zuchtschauen ausgeübt (bitte die - mindestens 5 -Tätigkeiten mit Datum, Art und Ort der Veranstaltung einzeln auflühren) ?

An welchen Sonderleitertagungen hat die/der Vorgeschlagene teilgenommen (bitte die Tagungen mit Datum, Veranstalter und Ort einzeln auflühren)?

Hat die/der Vorgeschlagene bereits die nach Ziffer 4.5 der DTK-Zuchtrichterordnung vorgeschriebenen Hospitationen oder die Hospitation und eine Vorprüfung abgelegt?

nein

ja, die Hospitationen am _____ in _____ bei dem Lehrrichter _____
und am _____ in _____ bei dem Lehrrichter _____
und am _____ in _____ bei dem Lehrrichter _____

Sind Objektivität, Selbstbeherrschung, Unbescholtenheit, Korrektheit und Fähigkeit, jeder Situation gerecht zu werden, gegeben (bitte hierzu einen kurzen Bericht abgeben)?

Besitzt die/der Vorgeschlagene die Fähigkeit, in Wort und Schrift den Anforderungen des Amtes zu genügen, repräsentativ zu wirken und fachliches Wissen zu gewährleisten?

(Unterschriften der/des Gruppen-/Sektionsvorsitzenden)

=====

(Name der/des Vorgeschlagenen)

(Ort und Datum)

Zum Vorschlag der Gruppe/Sektion _____, mich zum Zuchtrichter-Anwärter zu ernennen, gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich erkläre mich bereit, mich als Zuchtrichter-Anwärter ausbilden zu lassen, erkenne die vom Deutschen Teckelklub 1888 e.V. erlassenen Bestimmungen über die Ausbildung und Tätigkeit als Zuchtrichter-Anwärter an und bin bereit, diese zu erfüllen. Eine Ausfertigung der DTK-Zuchtrichterordnung habe ich erhalten.

Ich erkläre verbindlich, an allen Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr unter Ausschluss jeder Haftung des Veranstalters teilzunehmen.

Ich bin nicht vorbestraft und gegen mich läuft kein Strafverfahren.

(Unterschrift der/des Vorgeschlagenen)

Anlage 2

Gruppe/Sektion

An den Landesverband

in _____

mit der Bitte um Befürwortung und Weiterleitung
an den
Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK
in _____

Ort und Datum

Mit dem nebenstehenden Vorschlag
erklären wir uns einverstanden:
Landesverband

Unterschrift der/des Vorsitzenden

Ort und Datum

Vorschlag als Anwärter/Anwärterin für das Junior-Handling

Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, insbes. der DTK-Zuchtrichterordnung und der Richterordnung für das Junior-Handling schlägt die Gruppe/Sektion _____
Frau/Herrn _____

zum **Richter-Anwärter/zur Richter-Anwärterin für das Junior-Handling** vor.

Dieser Vorschlag wird abgegeben, nachdem die Vorschriften der DTK-Zuchtrichterordnung, insbesondere der Ziffern 1, 5.2 und 5.3 beachtet worden sind und kein Einspruch gegen den der Gruppen-/Sektionsversammlung bekannt gegebenen Vorschlag erhoben worden ist. Die Gruppe/Sektion hat sich vor Abgabe dieses Vorschlages über die persönliche Eignung der/des Vorgeschlagenen überzeugt (maßgebend ist ein ausreichend zuverlässiges Urteil über die/den Vorgeschlagene(n), seine Stellung und seinen Ruf). Die Gruppe/Sektion hält die/den Vorgeschlagene(n) für befähigt, zum Richter-Anwärter/zur Richter-Anwärterin für das Junior-Handling ernannt zu werden.

Angaben zur Person (bitte nur ausfüllen, soweit zutreffend)

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Beruf: _____
Straße: _____ PLZ, Wohnort _____
Telefon/Fax: _____ Mitglied seit _____

Wie lautet der Zwingername der/des Vorgeschlagenen? _____

Mit welcher Nummer werden Welpen aus ihrem/seinem Zwinger tätowiert? _____

Wie viele Würfe hat die/der Vorgeschlagene gezüchtet? _____

An welchen Junior-Handlings oder entsprechenden Veranstaltungen hat der/die Vorgeschlagene teilgenommen und welche Erfolge hat er/sie dabei erzielt (mindestens 10 erfolgreiche Teilnahmen, also mit Platzierung)?

Welche Tätigkeiten hat die/der Vorgeschlagene im Rahmen von Zuchtschauen der Gruppen/Sektionen und Katalog-Zuchtschauen ausgeübt ?

Sind Objektivität, Selbstbeherrschung, Unbescholtenheit, Korrektheit und Fähigkeit, jeder Situation gerecht zu werden, gegeben (bitte hierzu einen kurzen Bericht abgeben)?

Besitzt die/der Vorgeschlagene die Fähigkeit, in Wort und Schrift den Anforderungen des Amtes zu genügen, repräsentativ zu wirken und fachliches Wissen zu gewährleisten?

(Unterschriften der/des Gruppen-/Sektionsvorsitzenden)

=====

(Name der/des Vorgeschlagenen)

(Ort und Datum)

Zum Vorschlag der Gruppe/Sektion _____, mich zum Richter-Anwärter/zur Richter-Anwärterin für das Junior-Handling zu ernennen, gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich erkläre mich bereit, mich als Richter-Anwärter/Richter-Anwärterin für das Junior-Handling ausbilden zu lassen, erkenne die vom Deutschen Teckelklub 1888 e.V. erlassenen Bestimmungen über die Ausbildung und Tätigkeit als Richter/Richterin für das Junior-Handling an und bin bereit, diese zu erfüllen. Eine Ausfertigung der DTK-Zuchtrichterordnung habe ich erhalten.

Ich erkläre verbindlich, an allen Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr unter Ausschluss jeder Haftung des Veranstalters teilzunehmen.

Ich bin nicht vorbestraft und gegen mich läuft kein Strafverfahren.

(Unterschrift der/des Vorgeschlagenen)

Anlage 3

Beurteilung

(für Zuchtrichter-Anwärter/innen und für als Zuchtrichter-Anwärter/innen Vorgeschlagene)

Name der/des Beurteilten: _____

Wohnort: _____

Art der Veranstaltung: _____

Ort und Datum der Veranstaltung: _____

=====

Die Zuchtrichter-Anwärterin/der Zuchtrichter-Anwärter
Die/Der zur Ernennung zur Zuchtrichter-Anwärterin/zum Zuchtrichter-Anwärter Vorgeschlagene
wird von mir wie folgt beurteilt:

1. Pünktlichkeit: pünktlich
 unpünktlich mit nachfolgender Entschuldigung: _____
 unentschuldigt unpünktlich
2. Allg. Auftreten (z.B.: Höflichkeit, Freundlichkeit, Umgang mit Ausstellern, Ringpersonal und
Lehrrichter - bitte kurz in Schriftform bewerten):

3. Einsatzfreude (bitte ebenfalls kurz in Schriftform bewerten): _____

Sehr gut Gut Befriedigend Ausreichend Nicht ausreichend

4. Kenntnis des Standards
5. Anatom. Kenntnisse
6. Urteilsfähigkeit
7. mündliche Ausdrucksfähigkeit
8. Berichterstattung
 - a) schriftlicher Ausdruck
 - b) Inhalt
 - c) Form
 - d) Kynologischer Ausdruck
9. Gesamturteil

Ergänzende Erläuterungen zu den Ziffern 4 bis 9:

(Name des Lehrrichters in
Blockschrift)

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Lehrrichters)

Anlage 4

Grundschemata für die Prüfung von Zuchtrichter-Anwärterinnen und Zuchtrichter-Anwärtern sowie von Formwertrichterinnen und Formwertrichtern gemäß Ziffer 5.6.2 der DTK-Zuchtrichterordnung (DTK-ZRO)

Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil.

Zuständig für die Abnahme der Prüfung ist der Zuchtrichterausschuss (vgl. Ziffer 7.2 DTK-ZRO).

1. Die theoretisch/schriftliche Prüfung

- 1.1 Aus Gründen der Objektivität und der Nachvollziehbarkeit ist die Prüfung ausschließlich schriftlich durchzuführen. Eine mündliche Nachbesserung ist ausgeschlossen.
- 1.2 Die Prüfung umfasst folgende Bereiche:

Bereich	bei ZR-Anwärterinnen und ZR-Anwärtern (Prüfung zum Formwertrichter)	bei Formwertrichterinnen und Formwertrichtern (Prüfung zum Spezial-Zuchtrichter)
1. Standard, Anatomie, Statik und Dynamik	45 Fragen	30 Fragen
2. Zuchtschauwesen	20 Fragen	40 Fragen
3. Genetik und Verhaltenslehre	20 Fragen	15 Fragen
4. Tätigkeit und Verhalten als Zuchtrichter/in	15 Fragen	15 Fragen

- 1.3 Für die unter 1.2 genannten Bereiche sind die Fragenkataloge des DTK zu verwenden, die vom Zuchtrichterausschuss festgelegt werden.
- 1.4 Die von den Zuchtrichter-Anwärterinnen und Zuchtrichter-Anwärtern bzw. von den Formwertrichterinnen und den Formwertrichtern zu beantwortenden Fragen sind vom Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen des DTK aus den Fragenkatalogen auszuwählen und den Prüflingen zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben.
- 1.5 Bei der Auswahl der Fragen des Bereiches 1 (Standard, Anatomie, Statik und Dynamik) ist darauf zu achten, dass ein der Bedeutung des Zuchtrichteramtes angemessenes Verhältnis zwischen leichteren und schwereren Fragen gegeben ist. Der Fragebogen zum Skelett oder der Fragebogen zur Anatomie des Teckels muss immer Bestandteil der Prüfung sein.
- 1.6 Die Zuchtrichter-Anwärterinnen und Zuchtrichter-Anwärter sowie die Formwertrichterinnen und die Formwertrichter dürfen während der Prüfung keine Literatur, gleich welcher Art, benutzen.
- 1.7 Die Auswertung der Antworten ist nach Punkten vorzunehmen. Für den überwiegenden Teil der Fragen gilt, dass für eine richtige Antwort ein Punkt, für eine teilweise richtige Antwort ½ Punkt und für eine falsche oder nicht gegebene Antwort 0 Punkte gegeben werden. Für besonders schwierige oder umfangreiche Fragen können bei richtiger Antwort auch 2 bis 4 Punkte vergeben werden. Die Wertigkeit der Fragen ist in den Fragenkatalogen festzulegen.
- 1.8 Der Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen legt vor Beginn der Prüfung die bei den von ihm ausgewählten Fragen erreichbare Höchstpunktzahl fest und teilt diese Zahl dem Zuchtrichterausschuss und den Prüflingen bei Beginn der Prüfung mit. Je Bereich müssen 75 % der möglichen Punktzahl erreicht werden, anderenfalls ist die Prüfung für den betreffenden Bereich nicht bestanden.

2. Die praktisch/mündliche Prüfung

- 2.1 Dieser Teil der Prüfung ist grundsätzlich nach Abschluss des theoretisch/schriftlichen Teil durchzuführen.
- 2.2 Für den Umfang der Prüfung gilt Ziffer 5.6.5 Satz 1 der DTK-ZRO.
- 2.3 Die Prüfung ist anlässlich einer Zuchtschau (in einem gesonderten Ring!), anlässlich einer Zuchtrichtertagung oder als eigenständige Veranstaltung durchzuführen.
- 2.4 Der Ablauf muss praxisbezogen sein, d.h. die Zuchtrichter-Anwärterin oder der Zuchtrichter-Anwärter muss wie eine Formwertrichterin oder ein Formwertrichter für jeden Teckel einen mündlichen Bericht (eine Beschreibung) geben und sich auf einen Formwert festlegen, die Formwertrichterin oder der Formwertrichter muss wie eine Spezial-Zuchtrichterin oder ein Spezial-Zuchtrichter einen Bericht diktieren, sich auf einen Formwert festlegen und die Teckel - unabhängig von deren Rasse - platzieren sowie ggf. Anwartschaften vergeben.
- 2.5 Die Berichte, Formwerte, Platzierungen und Anwartschaftsvergaben der Prüflinge sind mit den Notizen der Mitglieder des Zuchtrichterausschusses zu vergleichen, Abweichungen sind mit den Prüflingen zu besprechen.
- 2.6 Aufzeichnungen der Prüflinge und der Mitglieder des Zuchtrichterausschusses sind den Prüfungsakten beizufügen.
- 2.6 Für die Entscheidung über das Ergebnis dieses Teils der Prüfung gelten Ziffer 5.6.5 Sätze 2 und 4 der DTK-ZRO.

Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.
